

## Unterrichtsbesuch / Absenzen / Halbtage / Dispensationen

### Unterrichtsbesuch

Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in den Kindergarten und zur Schule zu schicken. Kann ein Kind wegen Krankheit, Unfall, Arztbesuch oder Todesfall im engsten Familienkreis die Schule nicht besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, die Klassenlehrperson zu orientieren.

### Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger schriftlicher Benachrichtigung der Schule an fünf Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung nicht zur Schule zu schicken. Im Nachhinein können die Halbtage nicht entschuldigt werden. Nicht ausgeschöpfte Halbtage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Der Halbtage gilt als solcher, unabhängig von der Anzahl der Lektionen gemäss Stundenplan. Für das Nacharbeiten des verpassten Unterrichtsstoffes sind die Schülerinnen und Schüler selber verantwortlich. Verpasste Lernkontrollen müssen nachgeholt werden. Freie Halbtage sind bis 12.00 Uhr des Vortages schriftlich mit dem Zettel «Absenzen / Halbtage / Dispensationen» der Klassenlehrperson mitzuteilen.

### Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen

- Arzt- und Zahnarztbesuche
- Prüfungsaufgebote
- Berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr
- Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die EB, KJPD oder den schulärztlichen Dienst
- Bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie
- Ärztlich verordnete Therapien

Alle vorhersehbaren, entschuldigten Absenzen werden der Klassenlehrperson wenn möglich eine Woche im Voraus schriftlich mitgeteilt. Gesuche für Schnupperlehren werden mit dem dafür vorgesehenen Formular der Klassenlehrperson abgegeben.

### Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen:

- Krankheit des Kindes
- Unfall des Kindes
- Krankheit in der Familie des Kindes
- Todesfall in der Familie des Kindes
- Äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung

Alle Absenzen werden durch die KLP in der Absenzenkontrolle festgehalten.

## **Dispensationen**

Dispensationsgesuche sind 4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn schriftlich (Mail oder Brief) und begründet bei der Schulleitung einzureichen. Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern. *Details dazu weiter unten.*

Alle Dispensationen werden durch die KLP in der Absenzenkontrolle festgehalten.

Ausnahmen für: Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, Prüfungen, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für Begabtenförderung oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten.

## **Nachholunterricht**

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit Absenzen oder Dispensationen Lücken im Unterrichtsstoff, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Nachholunterricht.

## **Verpasste Unterrichtsinhalte**

Verantwortlich für die im Zusammenhang mit Absenzen, Halbtagen oder Dispensationen verpassten Unterrichtsinhalte sind bis zur 6. Klasse die Eltern und ab der 7. Klasse die Schülerinnen und Schüler.

## ***Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD)***

### **Art. 4 - Dispensationen**

1

Dispensationen sind insbesondere möglich

- a im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können,
- b bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur,
- c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen,
- d auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen,
- e für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote,
- f bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist,
- g bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit.

2

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstabe f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.